

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



Technische Abteilung

Ressort Ausbildung

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM TRAINERREGLEMENT

Ausgabe 2007

Gestützt auf das Trainerreglement erlässt die Technische Abteilung des SFV folgende Ausführungsvorschriften.

1. Fortbildung und Diplomerneuerung

Jeder diplomierte Trainer ist für seine Fortbildung und der damit verbundenen Gültigkeit seines Diplomes selber verantwortlich.

Diese Verantwortung beinhaltet die regelmässigen Besuche der vom SFV oder J+S angebotenen Fortbildungsmodule. Je nach Trainerdiplom gilt folgender Rhythmus:

Trainerdiplom	Fortbildung
UEFA-Pro-Lizenz	alljährlich
Instruktorendiplom	
SFV-A-Diplom SFV-B-Diplom SFV-C-Diplom	alle 2 Jahre
Kinderfussball-Trainer-Diplom	freiwillig

Für die Anerkennung als J+S Leiter gelten die speziellen Weisungen von J+S.

Kommt ein ausgebildeter Trainer seiner Fortbildungspflicht nicht nach, wird das Diplom sistiert. Durch den Besuch eines Fortbildungsmoduls wird diese Sistierung aufgehoben und das Diplom wieder gültig.

Kommt ein ausgebildeter Trainer seiner Fortbildungspflicht während 6 Jahren in Folge nicht nach, verliert er sein Diplom. Das Diplom kann durch den Besuch des ihm entsprechenden Ausbildungskurses wiedererlangt werden.

Zusätzliche Regelungen über die Anerkennung des Diplomes und über die Tätigkeiten der SFV-Instruktoren finden sich in den Bestimmungen „Tätigkeit der SFV-Instruktoren“.

2. Saisonausweise

Saisonausweise werden nur abgegeben an Trainer,

- die über ein nicht sistiertes Diplom verfügen und bei einem SFV-Klub eine Trainertätigkeit aktiv ausüben

oder

- 15 Jahre bei SFV-Klubs oder Regionalverbänden als diplomierte, hauptverantwortliche Trainer tätig waren.

Die Abgabe der Saisonausweise erfolgt durch die technische Abteilung (TA/SFV) über die Klubs pro Kalenderjahr. Entscheide der TA/SFV über die Saisonausweise sind endgültig.

3. Provisorische Bewilligungen

Gestützt auf Art. 6.5 des Trainerreglementes kann die TA/SFV Klubs und deren verantwortlichen Trainern für die Dauer einer Saison eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn der Trainer

- im Besitz des nächst tieferen Diploms ist und
- er die Anforderungen zur nächst höheren Ausbildungsstufe erfüllt und
- er den entsprechenden Kurs in der Saison, für den die provisorische Bewilligung gilt, absolvieren kann

oder wenn der Trainer, der

- im Besitz des entsprechenden Diploms war, dieses aber gemäss Ziffer 1 verloren ging und
- er die Anforderungen zur Wiedererlangung des Diploms erfüllt und
- er den entsprechenden Ausbildungskurs in der Saison, für die die Bewilligung gilt, absolvieren kann.

Die Erteilung einer provisorischen Bewilligung zur Ausübung der Trainertätigkeit wird von der TA/SFV mit Auflagen über den Besuch der erforderlichen Kurse und den Zeitrahmen für den Erwerb des Diploms verbunden.

Für Klubs der CL erteilt die TA/SFV nur provisorische Bewilligungen, wenn der Trainer im Moment seiner Verpflichtung durch seinen Klub mit der Ausbildung zum Instruktorndiplom begonnen hat.

Für Aufsteiger in die SL erteilt die TA/SFV nur provisorische Bewilligungen, wenn der Trainer, der mit der Mannschaft aufgestiegen ist, mit der Ausbildung zur Pro-Lizenz begonnen hat.

Zur Absicherung der mit der Erteilung der provisorischen Bewilligung verbundenen Auflagen muss der Klub eine Kautions hinterlegen.

Die provisorische Bewilligung wird erst erteilt, wenn die Kautions hinterlegt ist.

Die Höhe der Kautions für eine provisorische Bewilligung richtet sich nach der Liga und damit verbunden nach der geforderten Ausbildungsstufe. Sie beträgt für Klubs der folgenden Ligen:

	SL	CL	SFL-Nachwuchs/ U-18 / U-16 / 1.Liga / Assistent SL	U-14 / U-15	Junioren- Meistergruppen / 2.u.3.Liga / NL-Frauen
Kautions	Fr. 25'000 .-	Fr. 12'000 .-	Fr. 6'000 .-	Fr. 3'000 .-	Fr.1'500 .-

Zusätzlich zur Kautions muss der Klub für die Ausstellung der provisorischen Bewilligung eine Gebühr von Fr. 300.- bezahlen.

Werden die mit der Erteilung der provisorischen Bewilligung verbundenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, verfällt die Kautions zu Gunsten des SFV.

Die Verlängerung von provisorische Bewilligungen um maximal ein weiteres Jahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Auch die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen wird mit Auflagen verbunden. Zur Absicherung von deren Erfüllung muss erneut eine Kautions in gleicher Höhe hinterlegt werden. Die TA/SFV entscheidet endgültig über die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen. Als Verlängerung gilt auch, wenn der Klub einen anderen Trainer ohne das erforderliche Diplom engagiert oder wenn der gleiche Trainer bei einem anderen Klub tätig ist.

4. Ausnahmbewilligungen

Die TA/SFV kann bei Aufsteigern in die 1.Liga oder CL und bei Junioren-Meistergruppen-, 3.Liga- und NL-Frauen- Mannschaften für höchstens eine Saison eine Ausnahmbewilligung für Trainer, die die Voraussetzungen für eine provisorische Bewilligung nicht erfüllen, erteilen. Diese wird im Gegensatz zu einer provisorischen Bewilligung nicht mit Auflagen verbunden. Die Kosten für diese Bewilligung entsprechen dem Betrag der mit einer provisorischen Bewilligung verbundenen Kautions der entsprechenden Spielkategorie zuzüglich der Gebühr in der Höhe von Fr. 300.-.

Bei Trainerwechseln werden keine Ausnahmbewilligungen erteilt. Der Klub hat nach einem Wechsel des verantwortlichen Trainers 20 Tage Zeit, eine reglementsconforme Lösung zu finden.

5. Spezielles

Alle Einnahmen aus Kautionsen, Spruchgebühren und Bussen sind zweckgebunden für die Trainerausbildung zu verwenden.

Diese Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement wurden vom Zentralvorstand des SFV am 15. Juni 2007 genehmigt.

Sie treten auf die Saison 2007/2008 in Kraft.

Es gelten die gleichen Uebergangsbestimmungen wie im Trainerreglement.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND
Technische Abteilung

Hansruedi Hasler
Direktor

Dany Ryser
Ausbildungschef

Muri, Juni 2007